

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Stadtentwässerung Braunschweig GmbH
Steinweg 26
38100 Braunschweig

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz
Untere Wasserbehörde
Petritorwall 6

Name: Herr Steigüber

Zimmer: 24

Telefon: 470-6323
Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 470-6399

E-Mail: dirk.steigueber@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

61.42-5.8-7

Tag

28. Dezember 2011

Regenrückhaltebecken „Braunstraße Süd“ – Plangenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 15. April 2011 erteile ich die

Plangenehmigung

zum Bau eines Vorfluters, eines Regenrückhaltebeckens und eines Entwässerungsgrabens in der Form der in den Anlagen beigefügten Unterlagen unter Einhaltung der genannten Nebenbestimmungen und Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise in der Gemarkung Rüningen, Flur 2, Flurstücke 58/2, 58/6, 58/7, 58/9, 58/18, 59/24, 59/25, 59/26, 59/31, 59/37, 59/38, 59/39, 59/40, 59/41, 59/42, 59/43, 59/44, 180/16, 188/10 und 200 und Gemarkung Leiferde, Flur 1, Flurstücke 224, 261/1, 261/2, 262/2 und 263.

Diese Plangenehmigung enthält die

Erlaubnis

zur Einleitung von Niederschlagswasser an folgendem Ort:

Einleitstellenbezeichnung	Wassermenge [Liter/Sekunde]	Jahresmenge [m ³]
P 116	118	44.800

Sie haben die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

1. Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Plangenehmigung:

1. Antrag (3 Seiten)
2. Koordinaten der Einleitstelle
3. Kurzfassung und Baubeschreibung (5 Seiten)
4. Merkblätter DWA-M 153 (3 Seiten)
5. Erläuterungsbericht (13 Seiten)
6. Übersichtsplan M = 1 : 25.000
7. Einzugsgebiet M = 1 : 1.000
8. Lageplan M = 1 : 500
9. Längsschnitt Vorfluter, RRB und Ablaufleitung MDL 1 : 500/MDH 1: 50
10. Detail Ablaufbauwerk 2-54969 M = 1 : 25
11. Hochwasserüberlaufschwelle M = 1 : 50
12. Querprofil Regenrückhaltebecken M = 1 : 100
13. Querprofile Vorfluter M = 1 : 100

2. Nebenbestimmungen

2.1 Bedingungen

1. Vier Wochen vor Beginn der Ausschreibung der geplanten Maßnahmen sind der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6362, E-Mail michael.seibt@braunschweig.de) die Bauwerkszeichnungen zur Abstimmung vorzulegen. Mit der Ausführung der Baumaßnahmen darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Unteren Wasserbehörde begonnen werden.

2.2 Auflagen

1. Der Beginn der Umsetzung der beantragten Maßnahmen ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6362, E-Mail michael.seibt@braunschweig.de) spätestens eine Woche vor Beginn mündlich, telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
2. Die Beendigung der Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) innerhalb von drei Werktagen nach der Beendigung mündlich, telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
3. Die örtliche Bauleitung hat sich während der Bauzeit mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) mindestens im wöchentlichen Rhythmus vor Ort abzustimmen.

4. Die Abnahme der Baumaßnahme ist innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) schriftlich zu beantragen.
5. Öffentlich zugängliche Bereiche müssen sicher benutzbar ausgeführt werden (Verkehrssicherheit).
6. Bei evtl. Schadensfällen, d. h. dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr der Stadt Braunschweig (Telefon 112) unverzüglich zu benachrichtigen.
7. Umgehend nach Fertigstellung des Regenrückhaltebeckens und der Gewässer III. Ordnung sind diese vermessungstechnisch als digitales Geländemodell (Lagekoordinaten nach „ UTM-ETRS89“; Höhen in müNN) aufzunehmen. Die Daten sind der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) digital (*.shp oder *.xls) zur Verfügung zu stellen.
8. Spätestens zwei Wochen vor Baubeginn sind der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) ein Bauablaufplan und ein Bauzeitenplan vorzulegen.
9. Der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn eine Ausführungsplanung vorzulegen.
10. Entgegen der Darstellungen in den unter 1. genannten Anlagen ist die Sohle des Regenrückhaltebeckens für einen Dauerstau auszubilden. Die tiefste Stelle soll im Bereich vor dem Ablaufbauwerk 1,50 m betragen. Dieses Maß ergibt sich aus der Differenz zwischen der Sohlhöhe des Ablaufrohres (72,80 müNN) und der erforderlichen Beckensohle im Tiefpunkt (71,30 müNN). Die Beckensohle ist so herzustellen, dass von den Beckensohlenrändern ein gleichmäßiges Gefälle bis zur tiefsten Stelle entsteht. Die zeichnerische Darstellung ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) im Rahmen der Ausführungsplanung vor der Herstellung der Anlage zur Zustimmung vorzulegen.
11. Sämtliche Straßenabläufe in dem Baugebiet RN 41 sind im öffentlichen Bereich für Nassschlamm im Sinne des „DWA Merkblattes M 153, Behandlungsmaßnahme D26“ auszustatten.

3. Auflagenvorbehalt

Falls nachteilige Auswirkungen eintreten oder erkennbar werden, behalte ich mir vor, weitere Auflagen zu erteilen.

4. Hinweise

1. Diese Plangenehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und ersetzt sonstige nach dem Niedersächsischen Wassergesetz notwendige Genehmigungen, Zustimmungen und dergleichen sowie die nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz erforderlichen Genehmigungen.
2. Dass diese Plangenehmigung unbeschadet der privaten Rechte Dritter ergeht, gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abteilung Liegenschaften der Stadt Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Heilmann, Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 470-2761) zu beteiligen.
3. Für alle eventuellen Schäden, die nachweislich infolge der Herstellung des Regenrückhaltebeckens und der Gewässer III. Ordnung entstehen, haftet die Vorhabenträgerin.

4. Werden Wasserhaltungen erforderlich, ist vor Beginn eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Seibt) zu beantragen.
5. Im Planungsgebiet könnten Kampfmittel vorhanden sein. Es wird empfohlen, sich frühzeitig vor Baubeginn mit der Unteren Bodenschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Funke, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6361, E-Mail thomas.funke@braunschweig.de) in Verbindung zu setzen.
6. Während der Bauphase ist in Abstimmung mit der jeweiligen Eigentümerin/dem jeweiligen Eigentümer die Erreichbarkeit der angrenzenden Flächen zu gewährleisten. Ich empfehle eine frühzeitige Abstimmung mit den Betroffenen.
7. Bei Erdarbeiten ist auf Bodenfunde gemäß § 14 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetzes zu achten. Bodenfunde (z.B. Mauerreste oder Knüppellagen, aber auch bewegliches Fundgut wie Scherben etc.) sind an der Fundstelle zu belassen. Weitere Arbeiten an der Fundstelle sind einzustellen. Von dem Fund ist sofort die Bezirksarchäologie Braunschweig [Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, Husarenstraße 75 „Berliner Haus“, 38102 Braunschweig (Telefon 0531 12160614)] oder das Referat Baurecht der Stadt Braunschweig, Untere Denkmalschutzbehörde, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig (Ansprechpartnerin: Frau Klein, Telefon 0531 470-3097), zu benachrichtigen. Die Erdarbeiten dürfen erst nach ausdrücklicher Freigabe durch die Untere Denkmalschutzbehörde oder die Bezirksarchäologie Braunschweig wieder aufgenommen werden.

5. Begründung

Die chronologisch sortierten Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten werden unter Punkt 5.1 aus dem Original zitiert (kursive Schrift). Sie werden kurz kommentiert und die laufende Nummer der ggf. zu formulierenden Auflagen und Hinweise wird angegeben.

Unter Punkt 5.2 erfolgt die übergreifende rechtliche Würdigung der Stellungnahmen unter Berücksichtigung des vorhandenen Ermessens.

5.1 Stellungnahmen

5.1.1 Stellungnahme vom 04. Mai 2011

„ ... Der Ort des Vorhabens ist die einzige Zufahrt zu meinem Acker. In der Zeit der Baumaßnahme ist voraussichtlich Erntezeit.

Die Zufahrt zu meinem Acker muss jederzeit gewährleistet sein. Erntefahrzeuge, wie z. B. Mäh-drescher sind etwas größer und breiter.

Für eine etwaige Vollsperrung der Zufahrt informieren Sie bitte meinen Pächter des Ackers“

Die Stellungnahme ist in den Hinweis 6 eingegangen.

5.1.2 Stellungnahme vom 04. Mai 2011

„Im Bereich des Auslaufbauwerkes gab es eine Bombardierung im 2. Weltkrieg.

Aus Sicherheitsgründen ist dort vor dem Beginn von Baumaßnahmen eine Sondierung auf Kampfmittel durchzuführen.“

Die Stellungnahme ist in den Hinweis 5 eingegangen.

5.1.3 Stellungnahme vom 06. Mai 2011

„Obwohl Sie in Ihrem Schreiben vom 29.04.2011 darauf aufmerksam machen, dass im Rahmen dieses wasserrechtlichen Verfahrens keine eigentumsrechtlichen Fragen geklärt werden, möchten wir bis auf weiteres gegen dieses Vorhaben unsere Zustimmung versagen.

Sobald Sie Einigkeit mit den Eigentümern der Flächen Tiefe Wiese und Vor der tiefen Wiese erzielt haben, bitten wir Sie uns erneut anzusprechen, damit wir unseren derzeitigen Standpunkt überdenken können.“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

5.1.4 Stellungnahme vom 11. Mai 2011

„Da wir als Anwohner (und Eigentümer des betroffenen Grundstücks) das Ausmaß der Konsequenzen (Veränderung des Grundwasserstands, Erosionsproblematik, Lärm etc.) der geplanten baulichen Maßnahmen (Beckenaushub, Herstellung eines Dammbauwerkes mit Dammböschungen, Herstellung eines 3 m breiten Weges, Herstellung eines Ablaufkanals, Länge 60 m, Herstellung eines Vorfluters) nicht einschätzen können, stimmen wir der Durchführung dieser Planung so lange nicht zu, bis eigentumsrechtliche Fragen für uns geklärt sind.

Darüber hinaus ist das betreffende Grundstück unsererseits an einen Bauern verpachtet worden. Hier wächst bereits Weizen. Es ist für uns nicht übersehbar, welche Ausfälle der Bauer bei uns geltend machen würde.“

Die Stellungnahme ist in den Hinweis 6 eingegangen.

5.1.5 Stellungnahme vom 15.05. 2011

„Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 29.04.2011.

Ich habe die Planunterlagen und Beschreibungen erhalten. Meine Auffassung über diese Planungen habe ich mehrfach der Stadt Braunschweig gegenüber zum Ausdruck gebracht. Es sind keine Planänderungen seitens der Stadt Braunschweig durchgeführt worden.

Meine Ablehnung zur Genehmigung, mein Grundstück zu durchqueren, besteht nach wie vor, zumal mit der bestehenden Planung eine 2. Grundstückskreuzung ausgeführt würde.

Im südlichen Anschluss an mein Grundstück befindet sich eine Brache der Deutschen Bahn. Es besteht in diesem Bereich kein Hindernis, an die Fuhse anzuschließen. Ich empfehle, eine Ausführung in diesem Bereich zu berechnen.

Ich erwarte Ihre Antwort bis spätestens zum 18.06.2011 und verbleibe mit freundlichem Gruß“.

Die o. g. Stellungnahme wurde mit Schreiben vom 20.06.2011 wie folgt beantwortet:

„Vielen Dank für Ihre Stellungnahme vom 15. Mai 2011 im Rahmen des wasserrechtlichen Plan-genehmigungsverfahrens „Regenrückhaltebecken Braunstraße Süd“.

Ich habe Ihre E-Mail zum Anlass genommen, weitere Sachverhaltermittlungen vorzunehmen. In diesem Zusammenhang habe ich festgestellt, dass – wie auch von Ihnen beschrieben – Ihr Grundstück von einer Verrohrung gequert wird. Bei dieser Verrohrung handelt es sich um ein Gewässer III. Ordnung im Sinne des § 40 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)¹, das der Entwässerung anliegender Flächen dient.

Die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung obliegt gemäß § 69 NWG in Verbindung mit § 40 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)² dem Eigentümer. Der Eigentümer ist u. a. verpflichtet, den ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu gewährleisten.

Gerade bei teilweise in einer Verrohrung verlaufenden Gewässern ist die regelmäßige Kontrolle des ordnungsgemäßen Wasserabflusses nicht ohne Schwierigkeiten möglich und ggf. mit erheblichen Kosten, die sich z. B. aus der Notwendigkeit einer Kamerabefahrung der Verrohrung ergeben können, verbunden. Nach meinen Erfahrungen kommen schnell einige 100 € oder sogar 1.000 € zusammen.

Ich kann sehr gut nachvollziehen, dass Sie keine weitere Querung Ihres Grundstücks mit einem Entwässerungsgraben wünschen. Gerade vor diesem Hintergrund erscheint mir die Nutzung des bereits vorhandenen Gewässers durchaus sinnvoll. Sicherlich muss hier über eine Kostenaufteilung zu Ihren Gunsten gesprochen werden.

M. E. wäre es sinnvoll, wenn zwischen Ihnen und der Vorhabenträgerin ein schriftliches Einvernehmen darüber erzielt werden könnte, dass das Oberflächenwasser aus dem Regenrückhaltebecken über das o. g. Gewässer III. Ordnung in den Thiedebach eingeleitet wird. Die Vorhabenträgerin könnte so einen Teil der Baukosten sparen, der dann für die Unterhaltung des verrohrten Gewässers verwendet werden könnte. Das Eigentum an dem Gewässer und damit die Unterhaltungspflicht könnten auf die Vorhabenträgerin übertragen werden.

Ich bitte um eine Rückmeldung bis zum 6. Juli 2011, ob Sie sich eine derartige Vereinbarung vorstellen könnten.

Die Vorhabenträgerin erhält eine Kopie dieses Schreibens.“

Mit der betroffenen Person wurden in den vergangenen Monaten unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde mehrere Gespräche geführt. Bisher liegt kein abschließendes Gesprächsergebnis vor. Um weitere Verhandlungen zwischen Vertretern der Vorhabenträgerin und der betroffenen Person zu ermöglichen, werden zwei Alternativen genehmigt. Mit der Ausführung einer dieser Alternativen darf jedoch erst nach Zustimmung der Unteren Wasserbehörde begonnen werden. Eine Einbindung der Unteren Wasserbehörde erfolgt bereits vor Beginn der Ausschreibung, so dass eine erneute Überprüfung möglich ist.

Die Stellungnahme ist in die Bedingung 1 und die Auflage 9 eingegangen.

5.1.6 Stellungnahme vom 18. Mai 2011

„Ich nehme Bezug auf Ihr o. g. Schreiben.

Obwohl mir bekannt ist, dass hier keine eigentumsrechtlichen Fragen geklärt werden, möchte ich dennoch wie folgt hierzu Stellung nehmen:

Durch die geplanten Baumaßnahmen würde sich unser verpachtetes Ackerland nicht nur entsprechend reduzieren, sondern die verbleibende Restfläche wäre für unseren Pächter durch die entstehende Geometrie wesentlich schwieriger zu bewirtschaften.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass der vorhandene Feldweg, der sich in unserem Miteigentum befindet, durch Ihre Maßnahmen für uns nicht mehr zu nutzen wäre. Hier ist dann noch die Anlegung eines neuen Weges zu klären.“

Die Stellungnahme ist in den Hinweis 6 eingegangen.

5.1.7 Stellungnahme vom 23. Mai 2011

„Zum o. g. Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:

Für die Realisierung des Gewerbegebietes „Braunstraße- Süd“ ist die Herstellung des Regenrückhaltebeckens und der Entwässerung zwingend erforderlich.

Seitens 66.5 wird zum Vorhaben eine eigene Stellungnahme abgegeben.“

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren. Eine eigene Stellungnahme von „66.5“ liegt nicht vor.

5.2 Rechtliche Würdigung

Gemäß § 68 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG)¹ bedarf der Ausbau eines Gewässers (Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer) der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Gemäß § 68 Absatz 2 WHG kann der Ausbau des Gewässers ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden (Plangenehmigung), wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für den naturnahen Ausbau von Regenrückhaltebecken und Gräben ist gemäß § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)² in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 14 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)³ in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 13.18.2 dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Da keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, kann der naturnahe Ausbau des Regenrückhaltebeckens und der Gräben im Rahmen eines wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens genehmigt werden.

Die unter 2. genannten Auflagen sind gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)⁴ zulässig und erforderlich.

Der unter 3. genannte Auflagenvorbehalt ist gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG zulässig. Der Auflagenvorbehalt ist erforderlich, da es sich bei dem Maßnahmengbiet um ein für die Wasserwirtschaft sensiblen Bereich handelt. Die Abwägung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Auflagenvorbehalt ermöglicht es mir, durch weitere Auflagen derzeit nicht erkennbare nachteilige Auswirkungen der genehmigten Maßnahme zu beseitigen bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren und so das Wohl der Allgemeinheit zu wahren.

Gemäß § 68 Absatz 3 WHG darf der Plan nur genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Das aktuelle Plangenehmigungsverfahren erreicht insbesondere durch den Internetauftritt unter http://www.braunschweig.de/leben/umwelt_naturschutz/planungsverfahren/braunstrasse_sued/index.html eine breite Öffentlichkeit und ermöglicht es den Betroffenen, sich einen Überblick über die geplanten Maßnahmen zu verschaffen. Die vorgebrachten Einwendungen sowie die Hinweise und Anregungen sind teilweise über das normale Maß hinaus im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt worden.

Unter Hinweis Nr. 6 habe ich der Vorhabenträgerin die Abstimmung mit den Eigentümerinnen und Eigentümern der angrenzenden Flächen hinsichtlich der Nutzung der vorhandenen Wege während der Bauphase empfohlen. Ich gehe davon aus, dass eine einvernehmliche Lösung gefunden wird, die auch über die Bauphase hinaus Bestand hat.

Die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens für die vorhandenen Wege habe ich nicht ausdrücklich angeregt. Ich gehe davon aus, dass die Vorhabenträgerin gemeinsam mit den Betroffenen eine praktikable Lösung finden wird. So könnte gewährleistet werden, dass Schäden, die aufgrund des Baustellenverkehrs entstehen können, erfasst und anschließend von der Vorhabenträgerin beseitigt werden.

Das privatrechtliche Beweissicherungsverfahren ist nicht Bestandteil der wasserrechtlichen Plangenehmigung.

Nach meiner Einschätzung ist die Herstellung eines zentralen Regenrückhaltebeckens für das neue Gewerbegebiet aus wasserwirtschaftlicher und aus technischer Sicht sinnvoll. Das Regenrückhaltebecken wird neben der technischen Funktion auch in gewissem Umfang eine Lebensraumfunktion u. a. für Amphibien erfüllen können.

Von der Geländetopographie her sollte ein Regenrückhaltebecken so dicht wie möglich an dem Gewässer liegen in das das Wasser eingeleitet werden soll. Das Planungsgebiet weist eine von West nach Ost laufende Hanglage auf, so dass Oberflächen- und Grundwasser Richtung Thiedebach fließen. Hier ergeben sich durch die Herstellung des Regenrückhaltebeckens keine Änderungen.

Die ordnungsgemäße Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens und der neu hergestellten Gewässer ist Aufgabe der Vorhabenträgerin. Die Unterhaltung ist mit mir abzustimmen und wird von mir überwacht.

Ich gehe nicht davon aus, dass aufgrund des Regenrückhaltebeckens mit dauerhaften Geruchsbelästigungen zu rechnen ist. Wenn überhaupt, dann sind Gerüche nur für einen kurzen Zeitraum zu erwarten. Unabhängig von diesen Annahmen habe ich der Vorhabenträgerin aufgegeben, das Regenrückhaltebecken mit einem gleichmäßigen Sohlgefälle auszuführen, um einer „Pfützenbildung“ und in der Folge ggf. der Entstehung von Gerüchen oder der Vermehrung von Mücken entgegenzuwirken. Das Sohlgefälle soll auf eine ständige Wasserfläche ausgerichtet sein, damit hier ein

Lebensraum für Fische angeboten wird, die ebenfalls einer Vermehrung von Mücken entgegenwirken.

Die vorhandenen Einzelinteressen wurden mit den Allgemeinwohlinteressen abgewogen. Insbesondere durch die Umsetzung der vorgesehenen Auflagen werden die Einzelinteressen weitgehend geschützt und mögliche Nachteile in ihrer Auswirkung gemildert, wenn nicht gar beseitigt.

Negative Auswirkungen auf angrenzende Flächen oder Wege durch die beantragte Maßnahme sind grundsätzlich auszuschließen. Die vorgelegte Planung lässt keine grundsätzlich negativen Auswirkungen erkennen.

Es werden keine negativen Beeinträchtigungen des Grundwasserspiegels aufgrund der Maßnahme erwartet.

Bestandteil dieser Plangenehmigung sind die nach dem WHG erforderliche Einleiterlaubnisse.

Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in die Gewässer (Regenrückhaltebecken, Entwässerungsgraben und Thiedebach) wird gemäß § 8 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 10 Absatz 1 WHG erlaubt. Die hydraulische Leistungsfähigkeit der aufnehmenden Gewässer wurde nachgewiesen. Negative Auswirkungen aus den Einleitungen des angefallenen Niederschlagswassers sind nicht erkennbar und werden nicht erwartet.

Die am Verfahren Beteiligten erhalten eine Kopie dieser Plangenehmigung (ohne Anlagen) zur Kenntnis.

6. Kostenentscheidung

Diese Plangenehmigung ist nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)⁶ kostenpflichtig. Als Antragstellerin haben Sie Veranlassung zu diesem Verwaltungsverfahren gegeben und somit die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Über die Höhe der Kosten geht Ihnen ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid zu.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Braunschweig, Postfach 33 09, 38022 Braunschweig schriftlich oder bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig zur Niederschrift einzulegen.

Bei bevorstehendem Fristablauf bitte den Nachtbriefkasten am Rathaus, Platz der Deutschen Einheit 1, benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez.

Romey

Anlagen

Unterlagen zu Ziffer 1

Fundstellen der genannten Rechtsgrundlagen

- 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I S. 2585), in der derzeit geltenden Fassung
- 2 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. – Seite 179) in der derzeit geltenden Fassung
- 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (Bundesgesetzblatt I S. 95) in der derzeit geltenden Fassung
- 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 102) in der derzeit geltenden Fassung
- 5 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl – Seite 173) in der derzeit geltenden Fassung